

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 253.

Donnerstag den 10. September.

1857.

### Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. d. Mts. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der zur Beobachtung des Verlaufs der Krankheit in hiesiger Scharfrichterei verwahrte Hund nach thierärztlichem Gutachten von der Tollwuth wirklich befallen und derselben erlegen ist.

Da nun hiernach zu befürchten steht, daß die von demselben gebissenen Hunde angesteckt worden, so finden wir uns dringend veranlaßt, unsere Bekanntmachung vom 3. d. Mts. dahin erläuternd zu verschärfen, daß

- 1) Hunde nur an festen, höchstens 1 $\frac{1}{2}$  Elle langen Leinen geführt, auf die Fahrbahn der Straßen gebracht werden dürfen, daß jedoch
- 2) das Führen von Hunden an dergleichen Leinen auf den nur für Fußgänger bestimmten Straßentheilen und Anlagen gänzlich untersagt wird.

Frei herumlaufende Hunde werden vom Cavaller eingefangen und sofort getödtet werden. Wer das obige nachgelassene Maas der Führleine überschreitet oder gegen das Verbot unter 2. handelt, wird mit Fünf Thalern Geld- oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Leipzig, den 8. September 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Koch.

G. Meckler.

### Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige Leipziger Michaelismesse beginnt den  
**28. September**  
und endigt mit dem  
**17. October.**

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.

3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler verboten.

5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkauflocalies wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe von 25 Thalern belegt.

7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.

9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen alhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgeeschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels alhier betreffend.

Leipzig, den 22. Juli 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Koch.

### Stadttheater.

In der Vorstellung vom 7. September nahm ein Darsteller Abschied von uns, der eine längere Reihe von Jahren hindurch mit dem glücklichsten Erfolge an der Leipziger Bühne gewirkt hat und mit Recht zu den beliebtesten Mitgliedern derselben zählte: Herr Pauli. Wir hatten fast bei jeder Besprechung der Auführungen des recitirenden Drama's Gelegenheit, die Tüchtigkeit und Vielseitigkeit dieses Mitglieds anzuerkennen, wie wir auch schließlich noch einmal seiner umsichtigen und den erfahrenen Bühnenkünstler bekundenden Führung der Regie des Trauer- und Schau-

spiels gedenken müssen. Herr Pauli gehört zu den Darstellern, welche in jeder Gattung des recitirenden Drama's ihren Platz ehrenvoll ausfüllen, und selbst in Rollen, die ihrem Naturell minder entsprechen, dennoch stets Tüchtiges leisten. Ein solcher Standpunct ist bei voraussetzendem natürlichem Talent nur durch das ernsteste Streben, durch den größten Fleiß zu gewinnen, es gereicht derselbe also dem Künstler zu ganz besonderer Ehre. Am glücklichsten war Herr Pauli in denjenigen Rollen des großen Drama's, zu deren Ausführung eine gewisse einfache Würde und Geradheit gehört — wie z. B. Ritter Paulet in „Maria Stuart“, Miller in „Kabale und Liebe“, Wellenberger in „Ifflands“, Advo-